

STATUTEN FÖRDERVEREIN



**Genehmigt durch
die 46. ordentliche Generalversammlung
des Fussballclubs Ruggell**

am 12. März 2004

angepasst am 31. März 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Unter dem Namen Förderverein zu Gunsten des Fussballclubs Ruggell (FC Ruggell), im Folgenden Förderverein genannt, besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Liechtensteini-schen Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 246 ff.). Der Verein ist nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Fördervereins befindet sich in Ruggell.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches am Tage der Gründung des Fördervereins beginnt und am 31. Dezember 2004 endet.

§ 4 Dauer

Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt.

§ 5 Begriffe

Die in den Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

II. Zweck und dessen Erfüllung

§ 6 Zweck des Vereins

Der Förderverein bezweckt die langfristige finanzielle Absicherung der Nachwuchsförderung und der Jugendarbeit des FC Ruggell und soll zur Hauptsache ausserordentliche Aufwendungen in der sportlichen und Aus- und Weiterbildung im Juniorenbereich des FC Ruggell unterstützen.

§ 7 Vermögen und Einnahmen

- 1) Zur Erfüllung des Zweckes widmet der FC Ruggell dem Förderverein zum Datum der Gründung eine Summe von CHF 70'000.-- als zweckgebundenes Vereinsvermögen.
- 2) Im Weiteren werden dem Förderverein seitens des FC Ruggell folgende jährlichen Einnahmen zugewiesen:
 - a) die Einnahmen aus dem Betrieb des Clublokals, welche gemäss geltendem Verteilungsschlüssel zugunsten der Junioren erwirtschaftet werden;
 - b) 20% der jährlichen Aktivbeiträge des FC Ruggell; die Überweisung derselben gilt als Entrichtung der Mitgliedsbeiträge des Fördervereins;
 - c) der Anteil der Mitgliedsbeiträge der Senioren zu Gunsten der Junioren;
- 3) Weitere Einnahmen des Fördervereins sind:
 - a) Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art;
 - b) Erträgen aus der Anlage des Vereinsvermögens;
 - c) sonstige Einnahmen.

§ 8 Förderung

- 1) Das Vermögen des Vereins darf ausschliesslich für Zwecke im Sinne von § 6 dieser Statuten verwendet werden. Die Förderung erfolgt ausschliesslich durch finanzielle Unterstützung für konkret

bezeichnete Projekte, welche Ziele im Sinne von § 6 dieser Statuten verfolgen. Als Ziele kommen insbesondere in Frage:

- a) Unterstützung und Förderung der sportlichen Aus- und Weiterbildung der Junioren des FC Ruggell;
 - b) Unterstützung und Förderung von Junioren des FC Ruggell im Bereich des Spitzensfußballs;
 - c) Unterstützung und Förderung der sportlichen Aus- und Weiterbildung von Trainern, Betreuern und Funktionären der Juniorenabteilung des FC Ruggell;
 - d) Unterstützung und Förderung der Juniorenabteilung des FC Ruggell in Bezug auf die Austragung von und die Teilnahme an Turnieren und Trainingslagern.
- 2) Die Förderung hat primär aus den Erträgen des Vereinsvermögens und den nach der Gründung zugeflossenen Einnahmen gemäss § 7 Abs. 2 und 3 dieser Statuten zu erfolgen. Das dem Förderverein mit Datum der Gründung zugewiesene und zweckgebundene Vereinsvermögen gemäss § 7 Abs. 1 dieser Statuten darf dauerhaft nicht angegriffen werden.
- 3) Die Förderung erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand des FC Ruggell oder auf Initiative des Vorstands des Fördervereins. Gesuche müssen einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für ein konkret bezeichnetes Projekt in der Höhe eines im Voraus festgelegten Betrags, eine Beschreibung des Projekts und eine Begründung enthalten. Des Weiteren sind dem Gesuch sämtliche Unterlagen und Dokumente beizulegen, welche das Projekt erklären.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die jährliche Förderung darf, unter Vorbehalt von Abs. 1 dieser Bestimmung, 10% des gesamten Vereinsvermögens nicht überschreiten.
- 5) Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Bestimmung ein Reglement erlassen.

§ 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Jahresbeiträge gemäss §7 Abs. 1 Bst. b und c werden jeweils am

30. November zur Zahlung fällig.

§ 10 Verwaltung und Anlage des Vermögens

Hinsichtlich der Verwaltung und der Anlage des Vermögens unterliegt der Vorstand keinerlei Beschränkungen, sondern handelt nach seinem pflichtgemässen Ermessen.

III. Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft des Fördervereins sowie die Aufnahme, der Austritt sowie der Ausschluss von Mitgliedern bestimmt sich ausschliesslich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Mitgliedschaft in §4 ff. der Statuten des FC Ruggell.
- 2) Der Vorstand des Fördervereins kann dem Vorstand des FC Ruggell Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft unterbreiten.

§ 12 Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder (ausgenommen Junioren unter 18 Jahren) sind berechtigt, dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Statuten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzuleben.

IV. Organisation

§ 13 Die Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

1. die ordentliche Generalversammlung (GV);
2. der Vorstand;

3. die Rechnungsrevisoren;
4. die ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV).

§ 14 Die ordentliche Generalversammlung (GV)

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel alljährlich vor dem 31. März zusammen mit der ordentlichen Generalversammlung des FC Ruggell abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 8 Tage vorher durch Publikation in den offiziellen Landeszeitungen angezeigt werden.
- 2) Die Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung sind:
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten GV;
 - b) Änderung der Statuten;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und die Dechargeerklärung an den Vorstand;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichts und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f) Wahlen des Vorstandes;
 - g) Auflösung des Vereins;
 - h) Freie Anträge.
- 3) Die Traktandenliste kann vom Vorstand erweitert werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen 30 Tage vor der GV im Wortlaut dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unterbreitet werden.
- 4) Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- 5) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mündlich, wenn nichts anderes verlangt wird. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet in allen Fällen das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Den Vorsitz an der GV führt der Präsident des laufenden Vereinsjahres, im Verhinderungsfalle der vom Vorstand ernannte Vizepräsident.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, einem Präsidenten und zwei Beisitzern. Ein Mitglied (Beisitzer) wird vom Seniorenvorstand

benannt. Der Präsident und zweite Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident des FC Ruggell kann mit beratender Stimme vom Vorstand des Fördervereins angehört werden.

- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3) Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen, und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm in diesen Statuten im Speziellen aufgetragen sind. Ihm obliegen darüber hinaus alle Aufgaben, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident kollektiv mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
- 4) Der Vorstand versammelt sich, so oft es notwendig oder zweckmässig ist, über Einladung des Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen, welches von allen an der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 16 Rechnungsrevisoren

- 1) Die Rechnungsrevisoren des FC Ruggell sind zugleich Rechnungsrevisoren des Fördervereins.
- 2) Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob die Vereinsrechnung ordnungsgemäss geführt wird und legen der GV jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Bücher und Belege müssen ihnen jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden.

§ 17 Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

- 1) Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen.

- 2) Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

V. Weitere Bestimmungen

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder und mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ dieser Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.
- 2) Für den Fall der Auflösung geht das gesamte verbleibende Vermögen zur Verwahrung an den FC Ruggell und bleibt während 5 Jahren für jegliche Verwendung gesperrt. Wird bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Auflösung des Fördervereins kein neuer Förderverein mit gleichwertiger Zweckbestimmung gegründet, wird das gesperrte Vermögen in das Vereinsvermögen des FC Ruggell zurückgeführt und darf nur zu Gunsten der Nachwuchsförderung und der Juniorenarbeit verwendet werden. Hierüber ist vom Vorstand des FC Ruggell jährlich gesondert Rechnung zu erstatten.

§ 19 Änderung der Statuten

- 1) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten erfordert zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen.
- 2) Die Beschlussfassung über die Änderung der §§ 6, 8, 18 und 19 kann durch die Generalversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder und mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ dieser Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für die Änderung von § 7 Abs. 1, ausser dieser wird zugunsten des Zweckes und der Ziele des Fördervereins abgeändert; diesfalls gilt das Quorum gemäss Abs. 1.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung des FC Ruggell am 12. März 2004 auf den 1. April 2004 in Kraft.